



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1

Tel.: 0 22 69/22 24, Pol. Bez. Korneuburg

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8-12 Uhr und Mi von 13-19 Uhr

e-mail: gem@niederhollabrunn.gv.at

Betrifft¹⁾:

- ☐ Bemessung der Wasseranschlussabgabe
- ☐ Veränderungsanzeige nach § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

ERHEBUNGSBOGEN²⁾

Grundstück: a) Anschrift:

b) Parz. Nr., EZ., Katastralgemeinde

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte³⁾

Auf der Liegenschaft befinden sich die folgenden Baulichkeiten:

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m ²	Anzahl angeschlossener Geschoße ⁴⁾
Wohngebäude		
.....	 m ²	
.....	 m ²	
.....	 m ²	
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
.....	 m ²	
.....	 m ²	
.....	 m ²	
.....	 m ²	

Unbebaute Fläche der Liegenschaft m² (= Gesamtfläche der Liegenschaft abzüglich der bebauten Fläche)

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand^{1), 5)}:

☐ Zu-, Um- oder Ausbau

im Ausmaß von gesamt m²

☐ Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschoße

um Geschoß(e)

kurze Beschreibung der Änderung:

.....

.....

.....

Beilagen:

Lageskizze⁶⁾

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

ACHTUNG

Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln.

Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- 4) Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

LAGESKIZZE^{*)}
der Liegenschaft

Anschrift:

Parz. Nr., EZ., Katastralgemeinde

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

*) Anzuführen sind:

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die mit Wasser zu versorgenden Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschosse ist einzutragen

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.